

Kreissportgericht Heide-Wendland



Aktenzeichen: 19/22/23

14.04.2023

Urteil

In dem Sportgerichtsverfahren

Missbräuchliche Spielabsage des Spiels der 1. Kreisklasse Nord zwischen den Vereinen MTV Treubund Lüneburg II und SV Zernien am 25.03.2023 durch den MTV Treubund Lüneburg

hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 13.04.2023 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Verein MTV Treubund Lüneburg wird wegen missbräuchlicher Absage eines Pflichtspiels gem. § 42 Ziff. 12 der Rechts- und Verfahrensordnung zu einem Punktabzug von 3 Punkten bei der Mannschaft des MTV Treubund Lüneburg II verurteilt. Zusätzlich wird gegen den Verein MTV Treubund Lüneburg eine Geldstrafe in Höhe von 350,00 Euro verhängt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein MTV Treubund Lüneburg.
3. Gegen dieses Urteil ist unter Bezugnahme auf § 17 (2) der Rechts- und Verfahrensordnung die Berufung möglich.

I. Tatbestand

Am Samstag, 25.03.2023 war das Spiel der 1. Kreisklasse Nord zwischen den Vereinen MTV Treubund Lüneburg II und SV Zernien angesetzt. Das Spiel wurde am Spieltag um 11.45 Uhr vom MTV Treubund Lüneburg als Ausfall im DFBnet eingegeben. Am 27.03.2023 ging beim Kreisspielausschuss Heide-Wendland schriftlich die Platzsperrung durch die Hansestadt Lüneburg als Eigentümer der Sportstätte „Hasenburger Grund“ mit der Unterschrift eines Herren X ein. Aus dem Schreiben, mit Kopf und Namen des Sachbearbeiters der Hansestadt Lüneburg, geht hervor, dass die Hansestadt Lüneburg dem MTV Treubund Lüneburg das städtische Sportgelände „Hasenburger Grund“ mit Pachtvertrag vom 23.12.1998 zur sportlichen Nutzung überlassen hat. Als Eigentümer behält sich die Hansestadt Lüneburg das Recht vor, die Rasensportplätze bei schlechten Witterungsverhältnissen für den Spiel- und Trainingsbetrieb zu sperren. Nach einer heutigen Platzbegehung, ausgewiesen ist das Datum 27.03.2023, wurde in unserem Hause die Entscheidung getroffen, die Rasensportplätze im „Hasenburger Grund“ aufgrund der Unbespielbarkeit der Plätze am 25.03.2023 für den allgemeinen Spiel- und Trainingsbetrieb zu sperren.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Bereits am 12.12.2022 sollte ein Spiel auf dem besagten „Hasenburger Grund“ stattfinden, welches ebenso mit exakt demselben Format wie vom 27.03.2023, jedoch mit anderen Sperrdaten beim Kreisspielausschuss Heide-Wendland einging. Unterschrieben waren beide Schreiben von einem Herrn X. Herr X erklärte in einem Gespräch mit dem Staffelleiter der 1. Kreisklasse, dass er sich nicht erklären könne, wie seine Unterschrift auf die Schreiben kommt, auch habe er weder einen Platz besichtigt noch für unbespielbar erklärt. Auch sei der Briefkopf der Hansestadt Lüneburg schon älteren Datums, auf dem aktuellen Briefköpfen würde anstatt „Bildung und Betreuung“ nun „Bereich Schulen“ stehen.

Aufgrund der Vorerkenntnisse sieht der Kreisspielausschuss Heide-Wendland den Tatbestand der missbräuchlichen Spielabsage als erfüllt an, da vom MTV Treubund Lüneburg am 12.12.2022 und am 27.03.2023 offensichtlich gefälschte Schreiben der Hansestadt Lüneburg eingereicht wurden. Der Spielausschuss beantragt gegen den MTV Treubund Lüneburg ein Verfahren wegen missbräuchlicher Spielabsage gem. § 28 der Spielordnung einzuleiten und eine Bestrafung gemäß § 42 Ziff. 12 der Rechts- und Verfahrensordnung zu verhängen.

Am 28.03.2023 ist unter dem Aktenzeichen 19/22/23 dieses Sportgerichtverfahren eingeleitet worden, dem Verein MTV Treubund Lüneburg wurde bis zum 10.04.2023 die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben.

Auch zur Zusammensetzung des Kreissportgerichts und dem beabsichtigten Verfahren konnte der Verein innerhalb der genannten Frist Stellung nehmen.

Der Verein MTV Treubund Lüneburg in Person eines Vorstandsmitgliedes äußert sich fernmündlich gegenüber dem Vorsitzenden des Kreissportgerichtes Heide-Wendland. Das Vorstandsmitglied gibt an, dass der zu Grunde liegende Sachverhalt mit den Anschuldigungen zutreffen würde, man beschönige nichts. Die Absage des Spiels sei leichtfertig erfolgt, dazu sei die nicht mehr aktuelle Vorlage der Hansestadt Lüneburg genutzt worden. Eine entsprechende Geldstrafe akzeptiere man, erstaunt sei er jedoch, dass bei Erfüllung des Tatbestandes der missbräuchlichen Absage zusätzlich auch 3 Punkte abgezogen werden. Abschließend entschuldigt er sich im Namen des Vereins MTV Treubund Lüneburg, in Zukunft werde man mit der Hansestadt Lüneburg als Eigentümer der Sportstätte „Hasenburger Grund“ eine andere Regelung, was eine Spielabsage betrifft, treffen.

Kreissportgericht Heide-Wendland



II. Entscheidungsgründe

Es steht fest, dass es sich bei dem durch den MTV Treubund Lüneburg vorgelegten Schreiben der Platzsperrung am 25.03.2023 um eine Fälschung handelt. Offensichtlich handelt es sich bei dem Schreiben mit Unterschrift um einen Vordruck, der kopiert wurde und bei dem lediglich der Zeitpunkt/-raum der Platzsperrung nachträglich eingetragen wurde. Auch erfolgte die Platzbegehung der Sportstätte „Hasenburger Grund“ erst 2 Tage nach dem am 25.03.2023 angesetzten Spiel, was in sich schon widersprüchlich ist.

In Ziffer 8.3.1 (Pflichten des Platzvereins) der Ausschreibung des Kreisspielausschusses Heide-Wendland ist aufgeführt, dass bei Unbespielbarkeit des Platzes nach § 28 der Spielordnung (Bespielbarkeit des Platzes) zu verfahren ist.

Der Missbrauch dieser Bestimmungen hat eine Wertung gem. § 28 Abs. 5 i.V.m. Anh. 2 I (28) der Spielordnung zur Folge. Er liegt auch dann vor, wenn die geforderten Unterlagen i.S.v. § 28 Abs. 3 SpO nicht fristgerecht vorgelegt werden. Bei Unbespielbarkeit kommunaler Einrichtungen (Sportplätze) ist eine Bescheinigung des Eigentümers unter Angabe der Gründe auf amtlichem Papier (Briefkopf der Gemeinde) vorzulegen. Diese Bescheinigung ist dem Kreisspielausschuss innerhalb von 10 Tagen zuzuleiten.

Die Sportstätte „Hasenburger Grund“, auf der am 25.03.2023 das Spiel der 1. Kreisklasse zwischen den Vereinen MTV Treubund Lüneburg II und SV Zernien stattfinden sollte, befindet sich im Eigentum der Hansestadt Lüneburg. Dem Verein MTV Treubund Lüneburg ist die Spielstätte lediglich zur sportlichen Nutzung überlassen worden.

Es ist durchaus möglich, dass die Spielstätte „Hasenburger Grund“ am 25.03.2023 aufgrund der Wetterlage nicht zu bespielen war, jedoch hat sich der MTV Treubund Lüneburg zur Absage, aufgrund der Witterungs- und Platzverhältnisse, eine vorgelegte einmalige Sportstätten-sperrung der Hansestadt Lüneburg zu eigen gemacht, um diese mindestens ein zweites Mal zu nutzen.

Zwar hat die Hansestadt Lüneburg mit dem MTV Treubund Lüneburg offensichtlich vor Jahren einen Nutzungsvertrag geschlossen, jedoch enthält das Schreiben, welches zur Platzsperrung am 25.03.2023 führte, nicht die Verpflichtung, dass der MTV Treubund Lüneburg die Sportanlage „Hasenburger Grund“ vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck prüfen darf. Eine Absprache mit der Hansestadt Lüneburg, dass der MTV eigenmächtig die Sportstätten sperren lassen kann liegt somit nicht vor.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Selbst wenn es eine Übereignung der Hansestadt Lüneburg an den MTV Treubund Lüneburg gegeben hätte, sind dazu keine Vorkehrungen getroffen worden wie bei einer Unbespielbarkeit zu verfahren wäre. Hierbei wird auf Ziffer 8.3.1 der Ausschreibung des Kreisspielausschusses Heide-Wendland verwiesen.

Der Verein MTV Treubund Lüneburg legte eine schriftliche Bestätigung der Spielabsage durch die Hansestadt Lüneburg vor, jedoch handelt es sich bei der Vorlage um ein älteres, offensichtlich nachträglich kopiertes Schreiben mit Unterschrift des Sachbearbeiters bei der Hansestadt Lüneburg, bei dem das Datum offengelassen wurde. Zu dieser Auffassung kommt das Kreissportgericht aufgrund der Ermittlungen und Befragungen beim ehemaligen Sachbearbeiter des Schreibens, Herrn X. Nach seinen Angaben war die Bescheinigung vor Jahren lediglich zum einmaligen Nutzen ausgestellt worden. Herr X selber ist seit ca. 5 Jahren nicht mehr in der zuständigen Abteilung der Hansestadt Lüneburg tätig, auch soll der Briefkopf zwischenzeitlich ein anderer sein. Herr X gibt zusätzlich an, dass gegenüber dem MTV Treubund Lüneburg nie die Rede davon gewesen sei, dass seine Unterschrift für weitere mögliche Platzsperrungen genutzt werden darf.

Nach alledem liegt hier eindeutig eine missbräuchliche Spielabsage durch den MTV Treubund Lüneburg vor, die auch der Verein zu verantworten hat.

Folglich ist weiter nach § 28 Abs 5 der Spielordnung zu verfahren, nämlich, dass ein missbräuchliches abgesagtes Pflichtspiel von der spielleitenden Stelle neu anzusetzen ist. Das am 25.03.2023 ausgefallene Spiel ist mittlerweile durch die Spielinstanz neu angesetzt worden und ist so zu werten wie ausgetragen.

Der Verein MTV Treubund Lüneburg war zudem entsprechend des § 42 Ziff. 12 der Rechts- und Verfahrensordnung zu bestrafen.

Die missbräuchliche Absage eines Pflichtspiels gem. § 28 der Spielordnung sieht dabei eine Geldstrafe zwischen 50 und 500 Euro, zuzüglich Punktabzug (3 Punkte für jedes Spiel) vor.

Bei der Höhe der Geldstrafe hat sich das Kreissportgericht daran orientiert, dass hier in grober Weise vorsätzlich die Spielabsage mit einem offensichtlichen „Blanko-Formular“ der Hansestadt, erfolgte.

Die Geldstrafe in Höhe von 350,00 Euro erfolgte im höheren Bereich des ausführbaren Strafrahmens, da es sich um eine vorsätzliche Tat gehandelt hat. Lediglich die geständige Einlassung des Vorstandsmitgliedes des MTV Treubund Lüneburg, dass man sich hier nicht korrekt verhalten habe und auch nichts beschönigen würde, bewahrte den Verein vor einer noch höheren Geldstrafe.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Neben der Geldstrafe für den Verein MTV Treubund Lüneburg war zusätzlich ein Abzug von 3 Punkten für das missbräuchlich abgesagte Spiel am 25.03.2023 zu verhängen. Der Abzug der 3 Punkte für die Mannschaft MTV Treubund Lüneburg II hat der Kreisspielausschuss Heide-Wendland nach Rechtskraft dieses Urteils in die aktuelle Tabelle der 1. Kreisklasse Nord zu berücksichtigen.

Zu einer Entscheidung über die Spielabsage vom 12.12.2023 konnte es nicht mehr kommen, da die Monatsfrist bei Einleitung dieses Sportgerichtsverfahrens am 28.03.2023 bereits abgelaufen, die Sache daher unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung verjährt war.

III. Kosten

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung.

Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

a) Gebühren (§ 10 Rechts- und Verfahrensordnung)	--
b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten, Fahrtkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO)	--
c) Allgemeinde Telekommunikations- und Verwaltungskosten	30,00 Euro
d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO)	--
<hr/>	
Verfahrenskosten insgesamt:	30,00 Euro
<hr/>	
Geldstrafe:	350,00 Euro
<hr/>	
Gesamtkosten:	380,00 Euro

Die Kosten trägt nach Rechtskraft der Verein MTV Treubund Lüneburg.